

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (5.25 Elternbeitragssatzung)

Vom 15. Mai 2014

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 21/14 vom 22.05.14,
geändert in Nr. 42/17 vom 19.10.17*

Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), i. V. m. § 8 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), i. V. m. § 16 Abs. 2 und 3 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144), i. V. m. § 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) vom 19. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 494), zuletzt geändert am 11. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753, 757) sowie Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. S. 3733), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 15. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

Teil 1 Festsetzung von Elternbeiträgen/Erlass und Absenkungen

§ 2 Elternbeiträge

§ 3 Bemessungsgrundsätze

§ 4 Absenkungen gem. § 15 Abs. 1 SächsKitaG

§ 5 Ermäßigung bzw. Erlass gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII

§ 6 Datenerhebung für Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags gem. §§ 4 und 5

§ 7 Aufbewahrungsfristen der für Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags relevanten Daten

Teil 2 Erhebung des Elternbeitrags in kommunalen Einrichtungen

§ 8 Fälligkeit und Zahlungspflicht¹⁾

§ 9 Beitragsschuldner

§ 10 Mehrbetreuung

§ 11 Datenerhebung für die Festsetzung des Elternbeitrags

§ 12 Aufbewahrungsfristen beitragsrelevanter Daten

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangsvorschrift

§ 14 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Teil 1 und Teil 3 dieser Satzung gelten für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten (Kindertageseinrichtungen) und Kindertagespflege innerhalb des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden sowie in heilpädagogischen Einrichtungen, Horten an Förderschulen und Ganztagesbetreuungen an Förderschulen.

(2) Teil 2 dieser Satzung gilt ausschließlich für die in Abs. 1 benannten Einrichtungen, die sich in Trägerschaft der Landeshauptstadt Dresden befinden.

(3) Für Einrichtungen oder Betreuungsformen i. S. v. Abs. 1, welche ausschließlich durch Sozialleistungen nach dem SGB IX und SGB XII finanziert werden (Heilpädagogische Einrichtungen und Gruppen sowie Ganztagesbetreuungen an Förderschulen), gelten nur folgende Vorschriften dieser Satzung:

- Teil 1, § 2 Abs. 3
- Teil 3, § 14

Teil 1 Festsetzung von Elternbeiträgen/Erlass und Absenkungen

§ 2

Elternbeiträge

(1) Für die Betreuung des Kindes in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 und in Kindertagespflege ist ein monatlicher Elternbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge wird jährlich gem. § 15 Abs. 1 SächsKitaG in Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe neu festgesetzt.

Die so festgesetzten und ortsüblich bekannt gemachten Elternbeiträge treten am 1. September des auf das Jahr der Betriebskostenbekanntmachung folgenden Jahres in Kraft.

Sie werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen erhoben und durch Beitragsbescheid festgesetzt bzw. bei freien Trägern der Jugendhilfe, privaten Trägern, Betrieben und den Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage des Betreuungsvertrages erhoben.

(3) Wird dem Kind Eingliederungshilfe gemäß §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Ziffer 2 SGB IX bzw. nach § 53 SGB XII i. V. m. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII gewährt, entfällt die Beitragspflicht nach dem SächsKitaG, wenn das Kind eine heilpädagogische Kindertageseinrichtung bzw. eine Einrichtung der Ganztagesbetreuung besucht und diese durch die örtlichen Sozialämter finanziert wird.

(4) Für Kinder, die Leistungen nach §§ 33, 34, 42 SGB VIII beziehen und eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle in der Landeshauptstadt Dresden besuchen, übernimmt die Landeshauptstadt Dresden den Elternbeitrag. § 86 Abs. 6 SGB VIII in Verbindung mit § 86 c SGB VIII bleibt unberührt.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

Die Landeshauptstadt Dresden veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres.

Die bekannt gemachten Betriebskosten des Vorjahres bilden die Bemessungsgrundlage für die jährlich festzusetzenden Elternbeiträge.

§ 4

Absenkungen gem. § 15 Abs. 1 SächsKitaG

(1) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung bzw. eine Kindertagespflegestelle gemäß dem SächsKitaG oder einen Hort an Förderschulen besuchen, erfolgt eine Absenkung des Elternbeitrags durch eine Staffelung des Elternbeitrags für die einzelnen Zählkinder. Dabei werden für das erste Zählkind 100 Prozent und für die weiteren Zählkinder entsprechend prozentual herabgesetzte Elternbeiträge erhoben. Die Höhe der Absenkung wird jährlich im Rahmen der Festsetzung der Elternbeiträge gem. § 2 Abs. 2 festgelegt.

(2) Für Alleinerziehende erfolgt ebenfalls eine prozentuale Absenkung des Elternbeitrags. Die Höhe der Absenkung wird jährlich im Rahmen der Festsetzung der Elternbeiträge gem. § 2 Abs. 2 festgelegt.

§ 5

Ermäßigung bzw. Erlass gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII

(1) Der Elternbeitrag kann maximal bis zur Höhe der in der Landeshauptstadt Dresden geltenden Beitragssätze ermäßigt bzw. erlassen werden, wenn den Eltern die Belastung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zugemutet werden kann. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

(2) Die Gewährung einer Ermäßigung oder eines Erlasses gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII erfolgt nur bei vollständiger Antragstellung und Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Sie gilt bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen ab dem Monat der Antragstellung und ist befristet. Vor Ablauf der Gewährungsfrist ist erneut ein Antrag zu stellen. Erfolgt keine neue Antragstellung, wird der ungeminderte Elternbeitrag ab dem Ersten des Monats erhoben, welcher der Gewährungsfrist folgt.

(3) Die Anspruchsvoraussetzungen sind nachzuweisen.

Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis darüber zu führen, dass die Voraussetzungen, deren Nachweis am Tag der Antragstellung durch ihn noch nicht erfolgte, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt waren.

Die Antragsteller sind verpflichtet, Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, die Richtigkeit der Elternbeitragsermäßigung bzw. des Elternbeitragserlasses durch Vorlage von Nachweisen zu prüfen und bei Wegfall der Voraussetzungen rückwirkend eine Korrektur vorzunehmen.

(4) Die Anträge auf Erlass und Ermäßigung gemäß Abs. 1 und die Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen gemäß Abs. 3 sind in der Beitragsstelle des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden der Landeshauptstadt Dresden zu stellen bzw. mitzuteilen.

§ 6

Datenerhebung für Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags gemäß §§ 4 und 5

(1) Zur Überprüfung der Ansprüche auf Ermäßigung des Elternbeitrags gemäß § 4 werden neben der vertraglichen Vereinbarung zur Betreuung (Betreuungsvertrag) durch die Landeshauptstadt Dresden insbesondere folgende Daten erhoben:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
- Geburtsdaten der Kinder und Personensorgeberechtigten
- Familienverhältnisse
- Nachweise des Zählkindstatus

(2) Zur Überprüfung von Ansprüchen auf Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags gemäß § 5 werden neben der vertraglichen Vereinbarung zur Betreuung (Betreuungsvertrag) durch die Landeshauptstadt Dresden insbesondere folgende Daten erhoben:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
- Geburtsdaten der Kinder und Personensorgeberechtigten
- Familienverhältnisse
- Einkommensverhältnisse
- Bezug von Sozialleistungen, Kindergeld, Unterhaltsregelung und
- Miete

§ 7

Aufbewahrungsfristen der für Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags relevanten Daten

Das Löschen bzw. Vernichten der relevanten Daten für Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags gemäß §§ 4 und 5 erfolgt spätestens zehn Jahre nachdem der/die Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags zuletzt erloschen ist. Alle sonstigen personenbezogenen Daten werden nach zwei Jahren gelöscht bzw. vernichtet. Rechtsgrundlage der Datenerhebung und Speicherung von Daten:

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch
- Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
- Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)

Teil 2 Erhebung des Elternbeitrags in kommunalen Einrichtungen

§ 8

Fälligkeit und Zahlungspflicht

- (1) Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. eines Monats fällig und sind für jeden Monat der Vertragslaufzeit grundsätzlich voll zu entrichten.
- (2) Endet ein Betreuungsverhältnis vor oder zum 15. eines Monats oder wird es nach dem 15. eines Monats begonnen, so wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (3) Im Falle eines Wechsels des Betreuungsverhältnisses und der Betreuungsart innerhalb kommunaler Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (4) Vorübergehende Abwesenheiten des betreuten Kindes, z. B. infolge Krankheit, Kur und Urlaub, führen nicht zu einer Minderung oder zum Wegfall des Elternbeitrags.¹⁾
- (5) Erfolgen Schließungen oder Teilschließungen, welche durch die in § 3 Abs. 3 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung genannten Gründe verursacht sind und hat das Kind aus diesem Grund weder seine noch eine andere kommunale Kindertageseinrichtung besucht und wurde kein alternatives kommunales Betreuungsangebot von der Landeshauptstadt Dresden unterbreitet, wird der Elternbeitrag entsprechend gemindert.¹⁾

Spätestens drei Monate nach dem jeweiligen Monat, in dem die Betreuung nicht gewährleistet werden konnte, wird Eltern automatisch ein reduzierter Beitrag abgerechnet. Die Höhe der Reduzierung des Beitrages beträgt für jeden Tag, an dem die Betreuung ausgefallen ist, $\frac{1}{20}$ des monatlichen Elternbeitrages.¹⁾

¹⁾ Änderung Dresdner Amtsblatt Nr. 42/2017 vom 19.10.2017, Seite 22

§ 9

Beitragsschuldner

Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Mehrbetreuung

(1) Bei wiederholtem Überschreiten der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit kann die Landeshauptstadt Dresden den monatlichen Elternbeitrag für die angerissene höhere Betreuungszeitstufe erheben.

(2) Für Hortkinder kann an unterrichtsfreien Tagen eine kostenfreie Mehrbetreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus in Anspruch genommen werden. Im Monat vor den Ferien ist die Kindertageseinrichtung über die voraussichtliche Betreuungszeit in der Ferienzeit zu informieren.

§ 11

Datenerhebung für die Festsetzung des Elternbeitrags

Für die Festsetzung des Elternbeitrags haben die Personensorgeberechtigten gem. § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht.

Daher werden, falls erforderlich, gem. § 35 i. V. m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und § 67 bis § 85 a SGB X folgende personenbezogenen Daten erhoben und gespeichert:

Allgemeine Daten:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
- Geburtsdaten der Kinder und Personensorgeberechtigten
- Telefonnummer der Personensorgeberechtigten
- Familienverhältnisse

§ 12

Aufbewahrungsfristen beitragsrelevanter Daten

Das Löschen bzw. Vernichten der beitragsrelevanten Daten (einschließlich Betreuungsvertrag) erfolgt spätestens zehn Jahre nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind, sofern keine gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mehr bestehen. Alle sonstigen personenbezogenen Daten werden nach zwei Jahren gelöscht bzw. vernichtet. Rechtsgrundlagen der Datenerhebung und Speicherung von Daten:

- Sozialgesetzbuch Aechtes Buch
- Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
- Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 13

Übergangsvorschrift

In Abweichung zu § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die auf Grundlage dieser Satzung der Höhe nach festgesetzten Elternbeiträge erstmals zum 1. September 2015 in Kraft treten. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an bis zum 31. August 2015 (einschließlich) wird die Höhe der Elternbeiträge deshalb nach Abstimmung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsKitaG auf der Grundlage der zum 1. September 2012 in Kraft getretenen Elternbeiträge entsprechend der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 21. März 2013 in Kraft.

Dresden, 15. Mai 2014

gez. Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Anlage 2: Detaillierte Übersicht der Elternbeiträge unter Darstellung Betreuungsart und Betreuungszeit

Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuungsformen Kinderkrippe und Kindergarten

I.I. Elternbeitrag für nicht Alleinerziehende

	erstes Zählkind	zweites Zählkind (Absenkung um 40 Prozent)	drittes und weitere Zählkinder
<u>Betreuung 11 Stunden</u>			
Kinderkrippe	264,60 EUR	158,76 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	190,57 EUR	114,34 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 10 Stunden</u>			
Kinderkrippe	240,54 EUR	144,32 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	173,24 EUR	103,94 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 9 Stunden</u>			
Kinderkrippe	216,49 EUR	129,89 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	155,92 EUR	93,55 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 8 Stunden</u>			
Kinderkrippe	192,44 EUR	115,46 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	138,60 EUR	83,16 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 7 Stunden</u>			
Kinderkrippe	168,38 EUR	101,03 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	121,27 EUR	72,76 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 6 Stunden</u>			
Kinderkrippe	144,33 EUR	86,60 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	103,95 EUR	62,37 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 4,5 Stunden</u>			
Kinderkrippe	108,25 EUR	64,95 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	77,96 EUR	46,78 EUR	beitragsfrei

I.II. Elternbeitrag für allein Erziehende

	erstes Zählkind (Absenkung um 10 Prozent)	zweites Zählkind (Absenkung um 50 Prozent)	drittes und weitere Zählkinder
<u>Betreuung 11 Stunden</u>			
Kinderkrippe	238,14 EUR	132,30 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	171,51 EUR	95,29 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 10 Stunden</u>			
Kinderkrippe	216,49 EUR	120,27 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	155,92 EUR	86,62 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 9 Stunden</u>			
Kinderkrippe	194,84 EUR	108,25 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	140,33 EUR	77,96 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 8 Stunden</u>			
Kinderkrippe	173,20 EUR	96,22 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	124,74 EUR	69,30 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 7 Stunden</u>			
Kinderkrippe	151,54 EUR	84,19 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	109,14 EUR	60,64 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 6 Stunden</u>			
Kinderkrippe	129,90 EUR	72,17 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	93,56 EUR	51,98 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 4,5 Stunden</u>			
Kinderkrippe	97,43 EUR	54,13 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	70,16 EUR	38,98 EUR	beitragsfrei

II. monatlicher Elternbeitrag für die Betreuungsform Hort**II. I. Elternbeitrag für nicht Alleinerziehende**

	erstes Zählkind	zweites Zählkind (Absenkung um 40 Prozent)	drittes und weitere Zählkinder
Hort 5 Stunden	72,33 EUR	43,40 EUR	beitragsfrei
Hort 6 Stunden	86,79 EUR	52,07 EUR	beitragsfrei
Hort 7 Stunden	101,26 EUR	60,76 EUR	beitragsfrei
Hort 8 Stunden	115,72 EUR	69,43 EUR	beitragsfrei
Hort 9 Stunden	130,19 EUR	78,11 EUR	beitragsfrei
Hort 10 Stunden	144,65 EUR	86,79 EUR	beitragsfrei
Hort 11 Stunden	159,12 EUR	95,47 EUR	beitragsfrei

II.II. Elternbeitrag für Alleinerziehende

	erstes Zählkind (Absenkung um 10 Prozent)	zweites Zählkind (Absenkung um 50 Prozent)	drittes und weitere Zählkinder
Hort 5 Stunden	65,10 EUR	36,17 EUR	beitragsfrei
Hort 6 Stunden	78,11 EUR	43,40 EUR	beitragsfrei
Hort 7 Stunden	91,13 EUR	50,63 EUR	beitragsfrei
Hort 8 Stunden	104,15 EUR	57,86 EUR	beitragsfrei

Hort 9 Stunden	117,17 EUR	65,10 EUR	beitragsfrei
Hort 10 Stunden	130,19 EUR	72,33 EUR	beitragsfrei
Hort 11 Stunden	143,21 EUR	79,56 EUR	beitragsfrei

III. monatlicher Elternbeitrag für die Betreuungsform Förderhort

III. I. Elternbeitrag für nicht Alleinerziehende

	erstes Zählkind	zweites Zählkind (Absenkung um 40 Prozent)	drittes und weitere Zählkinder
Hort 5 Stunden	95,99 EUR	57,59 EUR	beitragsfrei
Hort 6 Stunden	115,19 EUR	69,11 EUR	beitragsfrei
Hort 7 Stunden	134,39 EUR	80,63 EUR	beitragsfrei
Hort 8 Stunden	153,59 EUR	92,15 EUR	beitragsfrei
Hort 9 Stunden	172,79 EUR	103,67 EUR	beitragsfrei
Hort 10 Stunden	191,98 EUR	115,19 EUR	beitragsfrei
Hort 11 Stunden	211,18 EUR	126,71 EUR	beitragsfrei

III.II. Elternbeitrag für Alleinerziehende

	erstes Zählkind (Absenkung um 10 Prozent)	zweites Zählkind (Absenkung um 50 Prozent)	drittes und weitere Zählkinder
Hort 5 Stunden	86,39 EUR	48,00 EUR	beitragsfrei
Hort 6 Stunden	103,67 EUR	57,60 EUR	beitragsfrei
Hort 7 Stunden	120,95 EUR	67,20 EUR	beitragsfrei
Hort 8 Stunden	138,23 EUR	76,80 EUR	beitragsfrei
Hort 9 Stunden	155,51 EUR	86,40 EUR	beitragsfrei
Hort 10 Stunden	172,78 EUR	95,99 EUR	beitragsfrei
Hort 11 Stunden	190,06 EUR	105,59 EUR	beitragsfrei

IV. monatlicher Elternbeitrag für die Betreuungsform Kindertagespflege

IV. I. Elternbeitrag für nicht Alleinerziehende

	erstes Zählkind	zweites Zählkind (Absenkung um 40 Prozent)	drittes und weitere Zählkinder
Betreuung 11 Stunden			
Tagespflege bis vollendetem dritten Lebensjahr	264,60 EUR	158,76 EUR	beitragsfrei
Tagespflege ab vollendetem dritten Lebensjahr	190,57 EUR	114,34EUR	beitragsfrei

<u>Betreuung 10 Stunden</u>			
Tagespflege bis vollendetem dritten Lebensjahr	240,54 EUR	144,32 EUR	beitragsfrei
Tagespflege ab vollendetem dritten Lebensjahr	173,24 EUR	103,94 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 9 Stunden</u>			
Tagespflege bis vollendetem dritten Lebensjahr	216,49 EUR	129,89 EUR	beitragsfrei
Tagespflege ab vollendetem dritten Lebensjahr	155,92 EUR	93,55 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 8 Stunden</u>			
Tagespflege bis vollendetem dritten Lebensjahr	192,44 EUR	115,46 EUR	beitragsfrei
Tagespflege ab vollendetem dritten Lebensjahr	138,60 EUR	83,16 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 7 Stunden</u>			
Tagespflege bis vollendetem dritten Lebensjahr	168,38 EUR	101,03 EUR	beitragsfrei
Tagespflege ab vollendetem dritten Lebensjahr	121,27 EUR	72,76 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 6 Stunden</u>			
Tagespflege bis vollendetem dritten Lebensjahr	144,33 EUR	86,60 EUR	beitragsfrei

Tagespflege ab vollendetem dritten Lebensjahr	103,95 EUR	62,37 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 4,5 Stunden</u>			
Tagespflege bis vollendetem dritten Lebensjahr	108,25 EUR	64,95 EUR	beitragsfrei
Tagespflege ab vollendetem dritten Lebensjahr	77,96 EUR	46,78 EUR	beitragsfrei

IV. II. Elternbeitrag für Alleinerziehende

	erstes Zählkind (Absenkung um 10 Prozent)	zweites Zählkind (Absenkung um 50 Prozent)	drittes und weitere Zählkinder
<u>Betreuung 11 Stunden</u>			
Tagespflege bis vollendetem dritten Lebensjahr	238,14 EUR	132,30 EUR	beitragsfrei
Tagespflege ab vollendetem dritten Lebensjahr	171,51 EUR	95,29 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 10 Stunden</u>			
Tagespflege bis vollendetem dritten Lebensjahr	216,49 EUR	120,27 EUR	beitragsfrei
Tagespflege ab vollendetem dritten Lebensjahr	155,92 EUR	86,62 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 9 Stunden</u>			
Tagespflege bis vollendetem dritten	194,84 EUR	108,25 EUR	beitragsfrei

Lebensjahr			
Tagespflege ab vollendetem dritten Lebensjahr	140,33 EUR	77,96 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 8 Stunden</u>			
Tagespflege bis vollendetem dritten Lebensjahr	173,20 EUR	96,22 EUR	beitragsfrei
Tagespflege ab vollendetem dritten Lebensjahr	124,74 EUR	69,30 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 7 Stunden</u>			
Tagespflege bis vollendetem dritten Lebensjahr	151,54 EUR	84,19 EUR	beitragsfrei
Tagespflege ab vollendetem dritten Lebensjahr	109,14 EUR	60,64 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 6 Stunden</u>			
Tagespflege bis vollendetem dritten Lebensjahr	129,90 EUR	72,17 EUR	beitragsfrei
Tagespflege ab vollendetem dritten Lebensjahr	93,56 EUR	51,98 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 4,5 Stunden</u>			
Tagespflege bis vollendetem dritten Lebensjahr	97,43 EUR	54,13 EUR	beitragsfrei
Tagespflege ab vollendetem dritten Lebensjahr	70,16 EUR	38,98 EUR	beitragsfrei